

Amtliche Veröffentlichung über die Urnenabstimmungen vom 14. Juni 2015 / Seite 1 von 2

Eidgenössische Volksabstimmungen

(Resultat aus Rehetobel)

Bundesbeschluss über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'285 (davon 38 Auslandschweizer)	741 (Stimmbeteiligung: 58.83 %)	376	365

Volksinitiative "Stipendieninitiative"

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'285 (davon 38 Auslandschweizer)	735 (Stimmbeteiligung: 58.60 %)	224	511

Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)"

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'285 (davon 38 Auslandschweizer)	762 (Stimmbeteiligung: 59.84 %)	286	476

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'285 (davon 38 Auslandschweizer)	749 (Stimmbeteiligung: 59.46 %)	384	365

Amtliche Veröffentlichung über die Urnenabstimmungen vom 14. Juni 2015 / Seite 2 von 2

Kommunale Volksabstimmung

(Resultat aus Rehetobel)

Konsultativabstimmung Liegenschaft "Haus Ob dem Holz"

Abstimmungsfrage 1: Bevorzugen Sie einen Verkauf oder Abgabe im 50-jährigen Baurecht?

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Verkauf	Baurecht
1'253 (davon 6 Ausländ. mit komm. Stimmrecht)	710 (Stimmbeteiligung: 57.38 %)	173	537

Abstimmungsfrage 2: Bevorzugen Sie das Projekt "neustart ob dem holz" oder das Projekt "Sportsclinic"?

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	neustart ob dem holz	Sportsclinic
1'253 (davon 6 Ausländ. mit komm. Stimmrecht)	713 (Stimmbeteiligung: 57.46 %)	260	453

Eingegangene Stimmabgaben <u>ohne Stimmausweis</u>, welche somit ungültig sind, gingen weiter ein: 4 Kuverts!

9038 Rehetobel AR, 14. Juni 2015

Für das Zählbüro

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kevin Friedauer

Susanne Altherr Zivian

Rechtsmittel: (Gesetz über die politischen Rechte / bGS 131.12)

Art. 62 Beschwerde

¹Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse, einzureichen.